

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

92

Wien, am 24. März 1934.

Neuregelung der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

Uebermorgen, Montag, wird die Verordnung des Bundeskommissärs für Wien, Vizekanzler a. D. Bundesminister Schmitz, betreffend die Einhebung der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, veröffentlicht. Sie deckt sich inhaltlich mit dem vom Wiener Landtag am 21. Dezember 1933 beschlossenen Gesetz und trägt in der jetzigen Fassung als Verordnung des Bundeskommissärs für Wien den geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung. In dem ursprünglichen Gesetzestext ist jetzt auch die Durchführungsverordnung aufgenommen worden, die das Verfahren bei der Einbringung von Selbsteinschätzungen und von Befreiungsansuchen regelt und die Termine für die Vorlage der Selbsteinschätzung festsetzt.

Die Verordnung enthält eine grosse Reihe von Erleichterungen in der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen. Gegenüber dem bisher in Geltung gestandenen Gesetz ist die Abgabefreiheit auf verschiedene Grundflächen ausgedehnt worden. Solche Grundflächen sind Hausgärten, die vorwiegend dem Obst- oder Gemüsebau dienen, Kleingärten über 400 Geviertmeter (bisher unter 400 Geviertmeter), wenn sie im Kleingartengebiet liegen oder als provisorische Anlagen genehmigt sind, Sport- und Spielplätze von Fussball- oder Turnvereinen oder Wohlfahrtsvereinen, Gärten von Schulen oder Krankenanstalten, die als gemeinnützig von der Wohnbausteuer befreit sind, Haushöfe, Hausgärten bis 500 Geviertmeter. Die im früheren Gesetz nur einigen bestimmten Baugewerben zuerkannte Halbbefreiung wird in der Verordnung auf alle Erwerbsbetriebe ausgedehnt, die zu ihrer Ausübung einen Wert-, Lager- oder Betriebsplatz brauchen.

Ansuchen um solche Befreiungen sind bis 30. April 1934 mit vorgeschriebenen Formularen, die ab kommenden Mittwoch bei den Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter erhältlich sind, einzubringen. Bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Befreiung ^{Beginn} vom/der dritten Veranlagungsperiode, das ist ab 1. Jänner 1934, zuerkannt. Auf Ansuchen, die erst nach dem 30. April 1934 einlangen, kann die Befreiung nur für die noch nicht fällig gewordenen Zahlungstermine bewilligt werden. Für solche Grundflächen, die bereits bisher befreit waren, behält die Befreiung ihre Gültigkeit.

Als **Termin** für die Einbringung von Selbsteinschätzungen setzt die Verordnung den 30. April 1934 fest. Die Vorlage einer Selbsteinschätzung für die dritte Veranlagungsperiode kann unterbleiben. In diesem Falle ist die Abgabe in der gleichen Höhe einzuzahlen, die für die letzte Veranlagungsperiode vereinbart oder bemessen war. Neue Zahlungsaufträge werden für diese Abgabepflichtigen nicht erlassen.

Strassenbahnverkehr über Ring und Kai.

Wegen der Frühjahrsparade des Bundesheeres ist morgen, Sonntag, der Strassenbahnverkehr über Ring und Kai vom 9 Uhr 30 bis 12 Uhr 30 eingestellt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am

Entfernung der Pollet-Gedenktafel.

Die frühere Gemeindeverwaltung hat im Jahre 1928 am sogenannten Loos-Haus Ecke Herrngasse und Michaelerplatz eine Gedenktafel anbringen lassen, die daran erinnert, dass am 13. März 1848 vor dem Burgtor der Oberfeuerwerker Johann Pollet sich dem Befehle widersetzte, die Kanonen gegen die Volksmenge abzufeuern. Wie Forschungen ergeben haben, steht die Darstellung der Gedenktafel mit den geschichtlichen Ereignissen im Widerspruch. Seit der Anbringung der Gedenktafel haben bereits viele Kreise wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Gedenktafel gegen die Ehre der altösterreichischen Armee richtet. Der Bundeskommissär für Wien hat nun die Abnahme der Gedenktafel angeordnet; sie wird in den nächsten Tagen entfernt werden.

Ablieferung der Volkszählungspapiere.

Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass die Volkszählungspapiere bis übermorgen, Montag, 15 Uhr in den magistratischen Bezirksämtern (Volkszählungs-Bezirkssektionen) abgegeben werden müssen. Fristüberschreitung ist strafbar. Die Hausbesitzer oder deren Bestellte werden zur Sicherstellung einer klaglosen Abwicklung der Volkszählungsarbeiten, aber auch im eigenen Interesse dringendst aufgefordert, von den noch säumigen Wohnparteien die Zählpapiere unverzüglich abzuverlangen und sie samt Hausbogen und Erhebungsbogen für Wohnräume und für Geschäftsräume in den Bezirkssektionen abzugeben.

Vergebung von städtischen Arbeiten.

Wegen Vergebung von Holzpflaster-, Anstreicher- und Asphaltierarbeiten an der Floridsdorferbrücke über den Donaustrom hält die Magistrats-Abteilung 33, Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 11, am Montag, den 9. April, um 10 Uhr eine öffentliche schriftliche Anbotsverhandlung ab. Die Bedingungen, Kostenanschlagmuster und Planbeilagen können in der obgenannten Magistratsabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Die Anbote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmässig ausgestattete Anbote wird keine Rücksicht genommen. Der Gemeinde Wien bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern aber auch die Ablehnung aller Anbote gewahrt. Nähere Auskünfte werden in der genannten Magistratsabteilung erteilt.